

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Christian Studt

In der Wann 1 – 67744 Löllbach, Tel.: 06753-4424

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen ergänzen Einzelverträge und Dauerschuldverhältnisse, deren Bestandteil sie werden.
- (2) Spätestens mit der ersten Erbringung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen oder Auslieferung von Waren gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (3) Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge mit den Rechtsnachfolgern erfolgt. Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Christian Studt nur nach vorheriger, schriftlicher Einwilligung durch Christian Studt auf einen Dritten übertragen.
- (4) Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind nur wirksam, wenn sie im Vertrag selbst vereinbart werden.
- (5) Christian Studt erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, abweichenden Geschäftsbedingungen anderer wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Christian Studt ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Ankündigung erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten von Christian Studt. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Veröffentlichung im Internet, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist Christian Studt berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich
- (2) Für meine Lieferverpflichtung ist die schriftliche Auftragsbestätigung/der schriftliche Auftrag maßgebend.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (4) Die Angebote von Christian Studt sind stets unverbindlich und freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Dienstleistung durch Christian Studt zustande.

§ 3 Preise

- (1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung/dem Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Preis versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe.
- (2) Die Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten, ohne Software, gesondertes Zubehör, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Vereinbarte Nebenleistungen und vom Verkäufer vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten gehen, soweit nicht anders geregelt, zu Lasten des Käufers.
- (4) Preiserhöhungen nach Vertragsschluss, die auf der Schwankung von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Käufer weitergegeben werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Alle Leistungen und Waren, die von Christian Studt vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob Vertragspartner sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Wünscht Vertragspartner zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.
- (2) Die Zahlung erfolgt aufgrund Rechnungsstellung durch Christian Studt. Die Rechnungsstellung über laufende Dienstleistungen erfolgt zu von Christian Studt frei zu bestimmenden bzw. vertraglich vereinbarten Zeitpunkten für erbrachte oder zukünftige Leistungen, die Christian Studt Vertragspartner mitteilt (Abrechnungszeitraum). Die Rechnungsstellung über einmalige Leistungen oder Waren erfolgt nach Erbringung der Leistung oder nach Lieferung der Waren durch Christian Studt. Christian Studt behält sich vor, Zahlung mittels Vorkasse, Lastschriftverfahren, Kreditkartenabbuchung oder Barzahlung zu verlangen.
- (3) Rechnungen sind mit Zugang bei Vertragspartner ohne Abzug sofort fällig. Als zugegangen gilt eine Rechnung am 3. Tage nach Absendung bei Christian Studt, egal ob sie per Post, Telefax oder E-Mail versandt wird.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Christian Studt über den Betrag verfügen kann; im Falle von Schecks, sobald der Scheck vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist; im Fall von Lastschriftverfahren mit Gutschrift auf einem Konto von Christian Studt.
- (5) Werden Christian Studt Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit von Vertragspartner in Frage stellen, so ist Christian Studt berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (6) Bei vollständigem oder teilweisem Zahlungsverzug oder einmaliger, erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung ist Christian Studt berechtigt, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. von ihm zurück zu treten. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzuges, der bei einer Rücklastschrift sofort eintritt, ist die Christian Studt berechtigt den Anschluss des Kunden sofort und ohne weitere Mitteilung zu sperren. Die Sperre wird sofort nach Zahlung aller offenen Verpflichtungen wieder aufgehoben. Die Zeitweise Sperre entbindet den Kunden nicht von den laufenden Zahlungen.
- (8) Nimmt der Käufer die verkaufte Ware nicht ab, so bin ich berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 20% des Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen. Im Falle eines außergewöhnlich hohen Schadens, behalte ich mir das Recht vor, diesen geltend zu machen. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Käufers ist Christian Studt berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Käufers bei sich, bei einer Spedition oder einem Lagerhalter einzulagern. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Käufer an Christian Studt Ersatz für die entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 25 EUR zu bezahlen. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Kunde nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind. Im Falle außergewöhnlich hoher Lagerkosten, behalten wir uns das Recht vor, diese geltend zu machen.
- (9) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder von mir anerkannt.

§ 5 Lieferungen

- (1) Zugesagte Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich, solange Christian Studt sie nicht schriftlich bestätigt hat.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Besteller mir die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen übergeben hat.
- (3) Lieferverzögerungen, die durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen (z.B. Import- und Exportbeschränkungen) verursacht werden, sind von mir nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werde ich in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (4) Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die jeweiligen Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich weiterer vier Wochen.
- (5) Geräte ich mit der Lieferung in Verzug, so ist meine Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.
- (7) Die Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma kann ich nach meinem Ermessen bestimmen, sofern der Besteller keine ausdrücklichen Weisungen gibt.
- (8) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen vom Spediteur an den Käufer übergeben wird. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Der Käufer hat sowohl offensichtliche, wie auch eventuell festgestellte Transportschäden dem Spediteur oder Frachtführer unverzüglich zu rügen und anschließend dem Verkäufer mitzuteilen, um Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen zu können.
- (9) Der Verkäufer ist zu Teilleistungen/Teillieferungen berechtigt.
- (10) Bei Überschreitung von Lieferfristen kann der Käufer den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist, die wenigstens vier Wochen beträgt, zu liefern. Nach dieser Frist kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche/Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (11) Christian Studt liefert nach üblichem technischen Standard. Unwesentliche Abänderungen der gelieferten von der vereinbarten Ware, Abweichungen aufgrund von Konstruktionsänderungen und/oder Verbesserungen bleiben Christian Studt vorbehalten.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von Christian Studt ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind. Leistungsdaten in Angeboten sowie die Beschaffenheit von Mustern sind nur verbindlich, wenn Christian Studt sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (2) Christian Studt ist zur Verarbeitung der von Vertragspartner gelieferten Daten (Texte, stehende und bewegte Bilder, Töne) nur verpflichtet, soweit diese den Anforderungen entsprechen, die sich aus den Leistungsbeschreibungen oder dem Vertrag ergeben. Eine inhaltliche und rechtliche Überprüfung durch Christian Studt findet nicht statt, hierfür ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Datenträger jeder Art wie Papier, Disketten usw. werden Eigentum von Christian Studt.
- (3) Bedient sich Christian Studt Dritter zur Leistungserbringung, so kommt zwischen den Dritten und Vertragspartner kein Vertrag zustande.
- (4) Soweit Christian Studt entgeltfreie Dienstleistungen erbringt, können diese jederzeit nach Vorankündigung eingestellt oder kostenpflichtig gemacht werden. § 1(5) gilt entsprechend.

§ 7 Urheber- und Leistungsschutzrecht

- (1) Vertragspartner überträgt Christian Studt alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte an den von Vertragspartner gelieferten Daten (Text, stehende und bewegte Bilder, Töne).

§ 8 Rechteübertragung

- (1) Vertragspartner ist berechtigt, den Vertragsgegenstand wie im Vertrag beschrieben zu nutzen. Christian Studt überträgt Vertragspartner alle für die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks erforderlichen Rechte. Soweit dafür nicht zwingend erforderlich oder im Vertrag nicht anders geregelt, werden nur nicht-ausschließliche Rechte übertragen.
- (2) Vertragspartner ist zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, nur im Rahmen des Vertragszweckes sowie zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt.
- (3) Zur Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und jeder sonstigen Umarbeitung sowie der Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse ist Vertragspartner nur berechtigt, wenn dies im Vertrag oder den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt ist.
- (4) Zur Verbreitung, einschließlich der Vermietung, ist Vertragspartner nicht berechtigt. Vertragspartner ist jedoch berechtigt, das gekaufte Original des mit Zustimmung von Christian Studt durch Veräußerung erworbenen Vertragsgegenstandes weiter zu verbreiten, nicht jedoch zu vermieten, soweit er gleichzeitig das Original sowie die zulässigen Kopien und auch eine Dokumentation vollständig an den dritten Erwerber übergibt und das Original sowie die zulässigen Kopien, auch der Dokumentation, bei sich unwiederbringlich löscht oder vernichtet.
- (5) Der Verkauf von sowie die Übertragung von Rechten zur Nutzung von Web-Anwendungen (Software, Skripts, HTML-Codes) umfassen nur die Nutzung im World Wide Web als Teil des Internet.
- (6) Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand oder einem Teil davon um eine interpretative Anwendung oder Software (z. B. PHP-Skript), die zur Sicherstellung der Lauffähigkeit bei Vertragspartner zwingend im Quellcode ausgeliefert werden muss, dann ist Vertragspartner zur Änderung und sonstigen Umarbeitung, nicht jedoch zur Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse berechtigt. Auf den Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung und der Gewährleistung von Christian Studt in diesem Fall wird ausdrücklich hingewiesen.
- (7) Soweit Christian Studt eigene Daten, Software(-module), Software-Libraries, Skripts oder Quellcodes zur Erstellung benutzt oder Vertragspartner zur vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands zur Verfügung stellt, werden Vertragspartner Rechte daran nur in nicht-ausschließlicher Form und nur für die Nutzung während des Bestehens des zugrunde liegenden Vertrages übertragen. Eine darüber hinausgehende Nutzung durch Vertragspartner bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
- (8) Soweit Christian Studt fremde Daten, Software(-module), Software-Libraries, Skripts oder Quellcodes zur Erstellung benutzt oder Vertragspartner zur vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands zur Verfügung stellt, werden Vertragspartner Rechte

daran nur in nicht-ausschließlicher Form, nur für die Nutzung während des Bestehens des zugrunde liegenden Vertrages und nur in dem Umfang übertragen, in dem Christian Studt die Rechte daran von dem Urheber oder Nutzungsrechtsinhaber erwirbt.

- (9) Christian Studt ist berechtigt, eine angemessene Anzahl körperlicher und unkörperlicher Vervielfältigungsstücke des Vertragsgegenstands zu eigenen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Werbung in allen Formen und Medien, zu benutzen. Vertragspartner überträgt Christian Studt mit Vertragsschluss die dafür erforderlichen Rechte an den von ihm gelieferten Materialien sowie an dem Vertragsgegenstand selbst.
- (10) Soweit dem Kunden von Christian Studt ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, gilt: Zum Ende des Nutzungsrechts gibt der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuelle Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an Christian Studt zurück. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber Christian Studt bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

§ 9 Pflichten und Obliegenheiten von Vertragspartner

- (1) Die Nutzung der Leistungen von Christian Studt durch andere als Vertragspartner (Dritte) oder die Gestattung dieser Nutzung ist nur zulässig, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wird. Eine fehlende vertragliche Vereinbarung entbindet Vertragspartner nicht von der Pflicht zur Zahlung für die Inanspruchnahme durch Dritte.
- (2) Erkennbare Mängel und Schäden sind Christian Studt unverzüglich anzuzeigen. Vertragspartner hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat Christian Studt die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich von Vertragspartner liegen, sind Christian Studt alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Christian Studt gegen Vertragspartner zustehen, werden Christian Studt die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum von Christian Studt. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Christian Studt als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum von Christian Studt durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum von Vertragspartner an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Christian Studt übergeht. Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum von Christian Studt unentgeltlich. Ware, an der Christian Studt (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr vertragsgemäß zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Christian Studt ab. Christian Studt ermächtigt ihn widerruflich, die an Christian Studt abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird Vertragspartner auf das Eigentum von Christian Studt hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit Christian Studt seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Christian Studt die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür Vertragspartner.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten von Vertragspartner - insbesondere Zahlungsverzug - ist Christian Studt berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche von Vertragspartner gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Christian Studt liegt kein Rücktritt vom Vertrage.

§ 11 Abnahme

- (1) Christian Studt informiert Vertragspartner, sobald die Leistungen zur Verfügung stehen. Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen binnen 7 Kalendertagen nach Zurverfügungstellung bzw. Zugang einer entsprechenden Mitteilung zu prüfen und abzunehmen, soweit nicht Mängel vorliegen, die die Leistung wesentlich beeinträchtigen und daher für Vertragspartner nutzlos machen. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären, gegebenenfalls unter Bezeichnung der nicht wesentlichen Mängel.
- (2) Soweit im Vertrag oder Erstellungsschein oder Pflichtenheft Teilleistungen vorgesehen sind, hat Christian Studt Anspruch auf Abnahme jeder einzelnen Teilleistung entsprechend Abs. (1).
- (3) Erfolgt innerhalb der Frist keine Beanstandung, gilt die von Christian Studt erbrachte Leistung auch ohne ausdrückliche Erklärung von Vertragspartner als mangelfrei abgenommen. Auch die unbemängelte Inanspruchnahme einer Leistung gilt als Abnahme. Bei einmaligen Leistungen gilt die unbemängelte Inanspruchnahme als Verzicht auf jegliche Gewährleistung.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung für die Kombinierbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistung mit Produkten und Leistungen Dritter ist ausgeschlossen, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich zugesichert wird.
- (2) Soweit Vertragsgegenstand eine Werkleistung (z. B. Softwareerstellung, Programmierung von Web-Seiten) ist, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme durch Vertragspartner bzw. dem Verstreichen der für die Abnahme eingeräumten Frist. Die Gewährleistung ist zunächst auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beschränkt. Vertragspartner ist jedoch berechtigt, nach dreimaligem Fehlschlagen die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, letzteres allerdings nur, wenn ein vernünftiger Anwender dies auch tun würde.
- (3) Soweit Vertragsgegenstand ein Kauf von Standardsoftware ist, wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik Fehler unter allen Anwendungsbedingungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme und Programmteile, die vom Vertragspartner selbst oder in dessen Auftrag geändert oder erweitert worden sind. Dies gilt uneingeschränkt, wenn die von Christian Studt gelieferte Software aus technischen Gründen zwingend im Quellcode ausgeliefert werden musste (z. B. bei interpretativer Software, Skripten, Batch-Programmen, HTML-Codes) und / oder wenn Änderungen und Ergänzungen nicht Vertragsgegenstand sind. Im übrigen gilt die Beschränkung nur dann nicht, wenn Vertragspartner nachweisen kann, dass die von ihm oder in seinem Auftrag vorgenommenen Änderungen und Erweiterungen für die Fehler nicht ursächlich sind.

- (4) Weist Christian Studt nach, dass ein von Vertragspartner gerügter Gewährleistungsmangel in Wirklichkeit nicht vorlag, hat er einen Anspruch auf Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Beseitigung des vorgeblichen Mangels erbrachten Leistungen nach den allgemein angewandten, üblichen Vergütungssätzen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (5) Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, für die die von der Gewährleistung betroffene Leistung charakteristisch ist. Soweit danach zulässig, ist die Gewährleistungsfrist auf 3 Monate beschränkt. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jedweder Gewährleistung verkauft.
- (6) Keine Gewähr übernehme ich für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gegenstände mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingten Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falscher oder fehlender Programm-Software und / oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- (7) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde Eingriffe und / oder Reparaturen an Geräten ohne ausdrückliche, schriftliche Bestätigung von Christian Studt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von uns autorisiert wurden, sofern die Störung damit im Zusammenhang stehen kann.
- (8) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen.
- (9) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzleistung berechtigt. Um Datenverlusten in Folge von Reparatur oder Mangel der Ware vorzubeugen, empfehlen wir die Durchführung regelmäßiger Datensicherungen, da eine Haftung für derartige Mangelfolgeschäden ausgeschlossen wird. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.
- (10) Bin ich zu Ersatzlieferungen nicht bereit oder in der Lage, schlägt die Ersatzlieferung oder die Mängelbeseitigung mindestens einmal fehl oder sind Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung für den Käufer unzumutbar, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufvertrages zu verlangen.
- (11) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Ich hafte deshalb nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind; insbesondere hafte ich nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsbefreiung gilt nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Leistungsverzug, Unmöglichkeit, sowie Ansprüche nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes beruht. Für die Wiederherstellung von Daten hafte ich nicht, es sei denn, dass ich den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht habe und der Käufer sichergestellt hat, dass eine Datensicherung erfolgt ist, so dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 13 Haftung von Vertragspartner

- (1) Vertragspartner haftet für alle Schäden, die Christian Studt und dessen Mitarbeitern oder Kunden oder sonstigen Vertragspartnern von Christian Studt durch ihn oder seine Mitarbeiter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen oder durch von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten zur Vertragserfüllung eingebrachte Gegenstände entstehen. Diese Haftung umfasst auch Mangelfolgeschäden.
- (2) Vertragspartner haftet für alle Rechtsverletzungen und Ansprüche von Christian Studt und Dritten, die durch die oder im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Inanspruchnahme einer Dienstleistung von Christian Studt entstehen. Die Haftung ist nicht auf die Benutzung durch Vertragspartner selbst oder dessen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- (3) Vertragspartner versichert, die für die Erstellung des Vertragsgegenstands erforderlichen Verwertungsrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien zu besitzen und, dass durch den Vertrag Urheber-, Leistungsschutz- und Nutzungsrechte Dritter nicht sowie Rechte Dritter nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht verletzt werden.
- (4) Er versichert ferner, dass die auf Christian Studt im Rahmen des Vertrages zu übertragenden Rechte nicht auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind; Dritte nicht mit deren Ausübung beauftragt wurden; bei Vertragsabschluss keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die von ihm zu erbringenden Leistungen behindern könnten.
- (5) Vertragspartner versichert, dass er zur Übertragung aller Lizenzrechte befugt ist, die zu Herstellung des Vertragsgegenstands und dessen späterer Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Soweit Vertragspartner damit Lizenzgeber ist oder wird, versichert er, dass von ihm hinsichtlich des Vertragsgegenstands gegenüber niemandem eine noch fortwirkende Vereinbarung getroffen ist und wird, demzufolge Verwertungsrechte und Befugnisse der nach diesem Vertrag zu gewährenden Art automatisch erlöschen oder von ihm an einen Dritten fallen, falls über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder falls sonstige auflösende Bedingungen für den eigenen Rechtserwerb von Vertragspartner erfüllt sind. Vertragspartner versichert ferner, dass ihm auch nichts darüber bekannt geworden ist, dass ein Dritter, von dem er seine Rechte herleitet, für seinen Rechtserwerb entsprechende auflösende Bedingungen mit seinen etwaigen Vormännern vereinbart hat, demzufolge Vertragspartner die von ihm auf Christian Studt zu übertragenden Rechte ohne sein Zutun verlieren könnte.
- (6) Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird Vertragspartner Christian Studt und andere Personen und Gesellschaften, die Rechte von Christian Studt herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung vollständig und unbedingt freistellen. Soweit Dritte gegen Christian Studt Ansprüche geltend machen, ist dieser verpflichtet, Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vertragspartner erklärt sich darüber hinaus schon jetzt verbindlich und unwiderruflich bereit, an einem möglichen Prozess, den ein Dritter gegen Christian Studt anstrengen könnte, als Haupt- oder Nebenintervenient oder Streitgenosse im Sinne der §§ 64 ff. ZPO (Zivilprozessordnung) teilzunehmen.

§ 14 Haftung von Christian Studt

- (1) Die Haftung von Christian Studt ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Ist Vertragspartner selbst Kaufmann, so ist die Haftung für grob fahrlässiges Handeln auf die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten beschränkt. Sie greift auch nur dann ein, wenn der Schaden typisch für die vertragliche Beziehung und außerdem vorhersehbar gewesen ist.
- (3) Tritt ein Schadensereignis im Machtbereich eines Dritten (Netzbetreiber, Zulieferer etc.) ein, so haftet Christian Studt nur in dem Umfang, in dem der Dritte Christian Studt gegenüber haftet.
- (4) In allen Fällen, in denen es gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung von Christian Studt auf den Jahresbetrag, den Vertragspartner für die erbrachten Dienstleistungen zu zahlen hat oder auf die Höhe der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung begrenzt.
- (5) Soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag ist, ist die Haftung für zugesicherte Eigenschaften nicht beschränkt.
- (6) Soweit Vertragsgegenstand eine von Christian Studt gelieferte Software oder Anwendung ist, die aus technischen Gründen zwingend im Quellcode ausgeliefert werden musste (z. B. bei interpretativer Software, Skripten, Batch-Programmen, HTML-Codes)

und / oder wenn Änderungen und Ergänzungen des Vertragsgegenstandes durch oder im Auftrag von Vertragspartner Vertragsgegenstand sind, wird darauf hingewiesen, dass Änderungen und Ergänzungen zu Fehlern und Schäden am Vertragsgegenstand wie auch an anderen Gegenständen (Software, Hardware usw.) führen können. Nimmt Vertragspartner dennoch Änderungen und / oder Ergänzungen vor oder lässt er diese durch Dritte vornehmen, so kann seine Mithaftung gem. § 254 BGB in Betracht kommen.

- (7) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von Christian Studt liegen und die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber der physikalischen Netze, auch wenn Sie bei Dritten eintreten, hat Christian Studt auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Christian Studt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Behinderung oder Unterbrechung bei Sub-Unternehmern von Christian Studt eintritt. Ausführungsfristen verlängern sich darüber hinaus auch dann angemessen, wenn die Behinderung von Vertragspartner zu vertreten ist. Gleiches gilt, wenn Vertragspartner eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat. Von der Behinderung bzw. Unterbrechung der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen hat Christian Studt Vertragspartner unverzüglich Anzeige zu machen.
- (8) Dauert eine erhebliche Behinderung, die von Christian Studt zu vertreten ist, länger als 2 Wochen, so ist Vertragspartner berechtigt, nur Zahlungen für laufende Leistungen ab der 3. Woche angemessen zu mindern. Erheblich sind nur solche Behinderungen, aufgrund derer Vertragspartner die Nutzung der Dienstleistungen insgesamt erheblich erschwert oder, wenn mehrere Dienstleistungen vertraglich vereinbart sind, die Nutzung einzelner Dienstleistungen vollständig unmöglich wird.

§ 15 Software, Literatur

- (1) Bei Lieferung von Software gelten über unsere Bedingungen hinaus die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Herstellers. Mit der Entgegennahme der Software erkennt der Käufer deren Geltung ausdrücklich an.

§ 16 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten alle Christian Studt überlassenen Informationen als nicht vertraulich.
- (2) Vertragspartner wird hiermit gem. § 33 BDSG, § 3 TDDSG und § 12 Mediendienste-Staatsvertrag belehrt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrages gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergeleitet werden. Durch die Unterzeichnung des Vertrages willigt er in diesem Umfang und im Rahmen sonstiger nationaler und internationaler Vorschriften zum Datenschutz in die Datenverarbeitung und -weiterleitung durch Christian Studt ein. Vertragspartner ist berechtigt, seine Einwilligung gem. § 3 Abs. 6 TDDSG jederzeit zu widerrufen.
- (3) Christian Studt weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung der Sitz von Christian Studt. Christian Studt kann jedoch auch am Sitz von Vertragspartner klagen. Vorstehendes gilt jedoch nur, wenn Vertragspartner Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden oder sich sonst eine Lücke erweisen, so soll der Vertrag insgesamt wirksam bleiben. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder der Lücke soll diejenige zulässige Regelung treten, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit oder der Lücke vermuten.